

BGE 72 I 194

Bundesgericht (BGE), 1946-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_I_194

FR: ATF 72 I 194

IT: DTF 72 I 194

Volltext

194 Verwaltungs- und DillZipliilarrecht. 36. Urteß vom 8. November 1946 t S. Allgemeine KonsDDI- gen()ssensehaft Grenchen und Umgebung gegen eidg. Steuer;. verwaltung. . AuagleicMteuer: Herabsetzung im Hinblick auf SOzia.Ueistungen des Steuerpffichtigen an das eigene Personal (Art. 11 Abs~ 4 lit. b AStB). Irnpdt compensatoire: ·Reduction accord6e en raison des ptesta- tions sociales faites par le contnbuable .1\ son propre personnel (Mt .. 11 a1. 4 lit. b .AIO). Imposto. compenaativa: Riduzione accordata a' motivo delle :prestazioni sociali fatte dal contribuente al suo personale· (Mt. 11 cp. 4 lett. b DIC). A. - Der Bundesbeschluss über die Ausgleichsteuer vom 4. September 1940 (AStB) bestimmt in Art. 11 Abs.4 : c Die nach Anlage I berechnete ,Steuer. kann um höchstens einen Viertel herabgesetzt werden: . al '4) wenn die sozialen LeistUllgen des· Steuerpffichtigen an das eigene Personal in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Jahr 5 % der LohrisummeÜberstiegen haben. Die Steuer darf auf keinen Fall um mehr als den Betrag dieses 'Ober- schusses ermiiBsigt werden. Einsprachen, die sich aus der Anwendung dieser Bestim. mung ergeben, werden nach Einholung eines Gutachtens der AuSgleichsteuerkollIIIliSsion entschieden. II Nach dei' Praxis der eidgenössischen Steuerverwaltung wird die Steuerermässigung nicht in allen Fällen, wo die Voraussetzung von Art. 11 Abs. 4 Jit. b erfüllt ist, in der zulässigen Maximalhöhe (Überschuss der Sozialleistungen über 5 % der Lohnsumme bzw. ein Viertel der Steuer) gewährt, sondern nach der Höhe der Sozial.; leistungen abgestuft. Bis 1942 wurde dafür abgestellt auf die Verhältniszahl der Sozialleistungen zur Lohn- summe. zuzüglich 5 %: Wer 5-20 % der Lohnsumme an Sozialleistungen ausgerichtet hatte, konnte dement- sprechend 10-25 % der Steuer abziehen; bei Sozial- leistungen von mehr als 20 % der ~hnsumme betrug. Bundesrechtliche Abgaben; N0 36: 19& der Abzug das. Maximum von 25 %. Dieser Auslegung pflichtete die Ausgleichsteuerkommission in einem Gut- achoon vom 21. Januar 1944 in Sachen Robert Ober bei mit der Empfehlung, ab 1. Januar 1943 den Zuschlag von 5 % auf 7 % zu erhöhen. Demenlisprechend wurde die Praxis seit 1943 geändert. B. - Die der Ausgleichsteuerpflicht unterliegende Allgemeine Konsumgenossenschaft Grenchen & Umge- bung beanspruchte in ihrer Abrechnung für das Steuer- jahr 1942 gestützt auf Art. 11 Abs.4 lit. b AStB die Herabsetzung der Steuer um einen Viertel, d. h. um Fr. 1226.80. Auf Anfrage begründete sie dies damit, dass ihre Sozialleistungen an das eigene Personal im Jahre 1941 Fr. 13,065.- betragen, also mehr als 5 % der Lohnsumme von Fr. 178,209.90. Am 24. März 1944 entschied die eidgenössische Steuer- verwaltung gemäss ihrer vorerwähnten Praxis, dass die von der Rekurrentin für das Jahr 1942 zu entrichtende Ausgleichsteuer um 12,3 % = Fr. 605.05 herabgesetzt werden dürfe, weil ihre Sozialleistungen im Jahre 1941 7,3 % der Lohnsumme ausmachten. Hiegegen erhob die Rekurrentin Einsprache mit dem Antrag auf Abzug der 5 % der Lohnsumme übersteigenden Sozialleistungen in' vollem Umfang bis zu einem Viertel der Steuersumme. Sie bezeichnete die von der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellte Skala als

gesetzwidrig, willkürlich und unmoralisch. Die Ausgleichsteuerkommission gab in ihrer Sitzung vom 22. Mai 1946 mit Mehrheit folgendes Gutachten ab: » Art. 11 Abs. 4 lit. b AStB gibt dem Steuerpflichtigen das Recht, die geschuldete Steuer um den Betrag herabzusetzen, um den seine Sozialleistungen 5 % der Lohnsumme übersteigen, höchstens jedoch um 25 % der Steuerschuld. 11 Eine Minderheit stimmte für ein gegenteiliges Gutachten: « Die eidgenössische Steuerverwaltung bleibt im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn sie Art. 11 Abs. 4 lit. b AStB anhand einer 196 Verw~tung8- und Disziplinarrecht. von der Ausgleichsteuerkommission anlässlich der Sitzung vom 21. Januar 1944 genehmigten Skala in einer dem Gesetze entsprechenden Weise zu vollziehen sucht.» o. - Mi~

Entscheid vom 6. Juni 1946 hat die eidgenössische Steuerverwaltung die Einsprache der Rekur~rentin abgewiesen. Zur Begründung führt sie aus, Art. 11, Abs. 4 AStB stelle für den Abzug wegen Sozialleistungen ein doppeltes Maximum auf, lege aber nicht fest, wie hoch er innerhalb dieser Grenze zu bemessen sei, lasse vielmehr dem Ermessen der eidgenössischen Steuerverwaltung Spielraum; nur dadurch könne der Vielgestaltigkeit der Erscheinungen und dem tiefem Sinn der Bestimmung in zweckmässiger Weise Rechnung getragen werden. In Anwendung dieses Ermessens! il lege die eidgenössische Steuerverwaltung der Berechnung des Steuerabzuges die beschriebenen und seinerzeit von der Ausgleichsteuerkommission gebilligten Richtlinien zugrunde; die gesetzlich zulässig und im Effekt vernünftig seien. Sie könne sich dem anders lautenden Gutachten der Kommissionsmehrheit umso weniger anschliessen, als die Minderheit an der bisherigen Stellungnahme der Kommission festhalte. D. - Mit rechtzeitig geführter verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beantragt die Rekur~rentin, dieser Entscheid sei aufzuheben und zu erkennen, dass sie berechtigt sei, die 5 % der Lohnsumme übersteigenden Sozialleistungen in vollem Umfang bis zu einem Viertel von der Ausgleichsteuersumme pro 1942 abzuziehen. Art. 11 Abs. 4 AStB gebe dem Pflichtigen einen genau abgegrenzten Anspruch auf Herabsetzung seiner Steuerleistung; deren Verweigerung durch die eidgenössische Steuerverwaltung sei eine Ermessensüberschreitung und Willkür. Der Gesetzgeber betrachte als sozialen Arbeitgeber den, der mehr als 5 % der Lohnsumme an Sozialleistungen erbringe, und belohne ihn durch einen Abzug, der einerseits durch die 5 % der Löhne, andererseits auf 25 % der Steuer begrenzt sei. Indem die eidgenössische Bundesrechtliche Abgaben. N° 36. 197 Steuerverwaltung diese Abstufung verschärfe, nehme sie dem Steuerpflichtigen willkürlich weg, was ihm der Gesetzgeber gewährt habe. Zugleich werde damit die Steuer im Sinne von Art. 104 Abs. 2 O G offensichtlich unrichtig berechnet. Entgegen der Absicht des Gesetzgebers werde nach der Skala der eidgenössischen Steuerverwaltung nicht mehr der soziale Arbeitgeber belohnt; denn wer 18 % Sozialleistungen über die Löhne hinaus gewähre, sei sicher kein guter Lohnzahler. Die gleiche Behandlung ungleicher tatsächlicher Verhältnisse - verschiedener Löhne -- verstosse gegen die Rechtsgleichheit. Die Aufstellung der Skala durch die eidgenössische Steuerverwaltung sei keine Verwendung von Erfahrungsziffern im Rahmen ihres Ermessens, sondern eine Ausführungsverordnung, zu deren Erlass sie nicht zuständig sei, und schliesse gerade die richtige Handhabung des Ermessens, d. h. die Beurteilung des Einzelfalles, aus. Wenn auch die Ausgleichsteuerkommission nur konsultativen Charakter habe, so habe ihr doch der Gesetzgeber grosse Bedeutung einräumen wollen. Dem Urteil seien die Gedankengänge ihres Gutachtens zugrunde zu legen, über das sich die eidgenössische Steuerverwaltung hinwegsetze. Ihre Berufung auf eine frühere Stellungnahme der Kommission gehe fehl; denn im Falle Ober habe es sich um eine ganz andere Frage gehandelt. E. - Die

eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde. F. - Für das Jahr 1946 hat die Steuerverwaltung eine neue abgeänderte Skala für die Erledigung von Herabsetzungsgesuchen aufgestellt. Danach wird eine Herabsetzung der Steuer im gesetzlich zulässigen Höchstbetrage von einem Viertel den Steuerpflichtigen gewährt, deren Sozialleistungen mindestens 10 % der Lohnsumme ausmachen. Bei Sozialleistungen im gesetzlichen Mindestbetrage (mehr als 5 % der Lohnsumme) werden 15 % abgezogen. In diesem Rahmen steigen die Abzüge je um 198 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. 2 % für jedes Prozent der Sozialleistungen. Es ergeben sich folgende Ansätze: Verhältnis Sozialleistungen / Lohnsumme über 5 % mindestens 6 % » 7% » 8% » 9% » 10% Herabsetzung . 15% 17% 19'01 1/0 21 % 23% 25;% (Maximum) mit dem Vorbehalt, dass die Steuerherabsetzung nicht höher sein darf als der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Sozialleistungen und dem Betrage von 5 % der Lohnsumme (Art. 11, Abs.4, lit. b, letzter Satz AStB). Das Bundesgericht hat die Herabsetzung der Ausgleichsteuer auf 19 % festgesetzt in Erwägung : 1. - Art; 11 Abs.4. AStB umschreibt einerseits _ die Voraussetzungen, unter denen eine Ermässigung der Ausgleichsteuer gewährt werden kann: Der jährliche Detail-Warenumsatz darf Fr. 30,000.- pro Verkaufsperson nicht übersteigen (lit. a), oder die sozialen Leistungen müssen mehr als _ 5 % der Lohnsumme ausmachen (lit. b). Andererseits begrenzt er die Herabsetzung auf höchstens einen Viertel der Steuersumme und im Falle der lit. b überdies auf den Betrag des Überschusses der Sozialleistungen über 5 % der Lohnsumme. Diese beiden Bestimmungen sind als Höchstgrenzen gefasst: Die Steuer « kann um höchstens einen Viertel herabgesetzt werden » bzw. « darf in keinem Fall um mehr als den Betrag dieses Überschusses ermässigt werden ». Die erste, die sich sowohl auf lit. a als auf lit. b bezieht, ist absolut eindeutig und schliesst die Auslegung aus, dass die Herabsetzung der Bundesrechtliche Abgaben. NO.88. 199 absetzung in allen Fällen, wo. eine der Voraussetzungen oder _ beide" erfüllt sind, einen Viertel betragen müsse; denn dann hätte das Wort.« höchstens » gar keinen Sinn. Aber auch die zweite, auf lit. b . beschränkte, fügt un- zweideutig jenem Maximum noch . ein anderes hinzu und besagt lediglich, dass die Ermässigung den genannten Überschuss nicht übersteigen dürfe, nicht aber, dass sie ihn erreichen müsse, solange er nicht mehr als einen Viertel der Steuersumme beträgt. Entgegen der Auffassung der Rekurrentin gibt Art.II Abs. 4 AStB seinem Wortlaut nach dem Steuerpflichtigen nicht « ein genau abgegrenztes Anspruchsrecht auf Herabsetzung seiner Steuerleistung » sondern sagt nur, unter welchen Voraussetzungen er eine Ermässigung beanspruchen und welches Höchstmass dieselbe erreichen kann ; er stellt einen Rahmen von 0-25 % des Steuerbetrages bzw. bis zur Höhe des • Überschusses auf; die genaue Festsetzung der Ermässigung innerhalb dieses Rahmens aber ist nicht geregelt und damit dem Ermessen der eidgenössischen Steuerverwaltung überlassen; Dieses Ergebnis der grammatikalischen Auslegung wird bestätigt, wenn der Zweck der Bestimmung, wie er in der Voraussetzung der Steuerermässigung zum Ausdruck kommt, berücksichtigt wird : die Begünstigung des sozial vorbildlichen Arbeitgebers. Daraus ergibt sich zugleich das Kriterium für die Bemessung . der Herabsetzung innerhalb des aufgestellten Rahmens: Da die Begünstigung nur gewährt wird, wenn die Sozialleistungen 5 % der Lohnsumme übersteigen, und auf keinen Fall mehr als den Betrag dieses Überschusses ausmachen darf, ist es gegeben, sie innerhalb jenes Rahmens nach der Höhe des Überschusses zu bemessen. Die Auslegung der Rekurrentin und der Mehrheit der Ausgleichsteuerkommission würde dazu führen, dass es in der Praxis nur zwei Kategorien von Steuerpflichtigen gäbe: 1) .. solche, deren Sozialleistungen 5 % der Lohnsumme nicht übersteigen und die deshalb keinen Anspruch auf

Steuerherabsetzung Verwaltungs- und Disziplinarrecht. haben; 2) solche, deren Sozialleistungen mehr als 5% der Lohnsumme ausmachen und deren Steuer daher um den Überschuss bis zu einem Viertel der Steuersumme herabzusetzen ist. Dagegen würde innerhalb der zweiten Kategorie die verschiedene Höhe der Sozialleistungen - sie schwanken nach einer Aufstellung der eidgenössischen Steuerverwaltung zwischen 5 und 34% -in keiner Weise berücksichtigt und damit der Zweck, die sozial vorbildlichen Arbeitgeber zu begünstigen, nur in sehr beschränktem Masse erreicht. Die Bestimmung von Art. 11 Abs. 4 lit. b AStB will offenbar die Arbeitgeber nicht nur zu Sozialleistungen von knapp 5 % der Lohnsumme, sondern zu möglichst hohen Leistungen anregen und dafür prämiieren. Da Wortlaut und Sinn der Bestimmung eindeutig sind, bleibt eigentlich kein Raum für eine historische Interpretation ; doch führt das Zurückgreifen auf die Gesetzesmaterialien zum gleichen Resultat. Die lit. b war im bundesrätlichen Entwurf des AStB nicht enthalten und wurde von der nationalrätlichen Kommission eingefügt. Dasselbst hatte Nationalrat Herzog folgenden Antrag gestellt: « Die Steuer wird um denjenigen Betrag ermässigt, den der steuerpflichtige Unternehmer für die soziale Versicherung seines Person&!s aufwendet, soweit dieser Betrag 3 % der gesamten Lohnsumme übersteigt.» Laut Protokoll wurde der Antrag von verschiedenen Seiten (Bundesrat Obrecht, Nationalräte Seiler und Lachenal) bekämpft; Bundesrat Wetter erklärte, wenn man der Idee Rechnung tragen wolle, so sei es nur in dem Sinne tunlich, dass man den Unternehmungen, welche ausserordentliche Sozialleistungen für ihr Person&!, aufweisen, eine Steuerermässigung zugestehe, die höchstens einen Viertel der Steuer ausmache; darauf zog Nationalrat Herzog seinen Antrag zugunsten einer Bestimmung im Sinne dieser Ausführungen zurück, die dann als lit. b mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen wurde. Hatte schon Bundesrat Wetter in seinem erwähnten Votum betont, dass es sich um Ermessensfragen handle, so führten auch Bundesrechtliche Abgaben. N0 36. 201 die Berichterstatter im Plenum des Nationalrates aus, die Anwendung der beiden Bestimmungen in Absatz 4 sei weitgehend eine ermessensweise, weil die besonderen Verhältnisse in jedem Falle gewürdigt werden müssten (Sten. Bulletin 1940, NR S. 544). Das bezieht sich offensichtlich auf die Bemessung der Steuerherabsetzung innerhalb des gesetzlichen Rahmens und nicht, wie die Rekurrentin geltend macht, auf die Auslegung der Begriffe Sozialleistungen und Lohnsumme. Zu der Herabsetzung nach der jetzigen lit. a, die im bundesrätlichen Entwurf allein vorgesehen war, hatte schon die Botschaft vom 20. Dezember 1939 (BBI 1939 II S. 919) bemerkt: « Die Steuerermässigung soll höchstens 25 % betragen. Ihre Höhe wird davon abhängig zu machen sein, um wieviel die kritische Summe von 30.000 Franken unterschritten wird. Bei der Beurteilung entsprechender Gesuche wird auch gewürdigt werden können, ob im Detailverkaufsgeschäft qualifiziertes und normal belohntes Personal verwendet wird.» Das ist offenbar die ermessensweise Anwendung, von der die Kommissionsreferenten sprachen. In ähnlicher Weise ist bei der Herabsetzung nach lit. b das dort aufgestellte Kriterium des überschusses der Sozialleistungen über 5 % der Lohnsumme zu verwenden, um die Höhe der Steuerermässigung innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu bestimmen. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich somit, dass der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen nicht einen genau begrenzten Anspruch auf die Steuerherabsetzung einräumen, sondern deren Bestimmung im Einzelfalle dem Ermessen der eidgenössischen Steuerverwaltung anheimstellen wollte. 2. - Gewährt Art. 11 Abs. 4 lit. b AStB der Rekurrentin keinen Anspruch auf Herabsetzung der Steuer im vollen Umfang des überschusses der Sozialleistungen über 5 % der Lohnsumme, so bleibt lediglich ihre Rüge zu prüfen, die von

der eidgenössischen Steuerverwaltung für das Mass der Herabsetzung aufgestellte Skala sei
 gesetzwidrig und willkürlich. (Dem Vorwurf, sie sei unmo- 202 Verw.utungs- und
 Disziplinarrecht. ralisch, kommt daneben wohl keine selbständige Bedeu- tung zu, sondern
 nur diejenige einer Begründung für die behauptete Gesetzwidrigkeit und Willkür.) .Die «
 gesetzlichen Voraussetzungen» der Steuerermässi- gung werden durch die Skala. nicht
 berührt. Die eidge- nössische Steuerirerwaltung vertritt selbst die, Auffassung, dass die
 Erfüllung der Voraussetzung von Absatz, 4 lit. b dem Steuerpflichtigen einen Anspruch auf
 Herabsetzung gibt, das « kann» also bei dessen Geltendmachung ein « muss» bedeutet; die
 Skal8i betrifft lediglich das Mass der Herabsetzung innerhalb des gesetzlichen Rahmens.
 Aus der Feststellung, dass Art. 11 Abs. 4 litt. b AStB nur einen Rahmen für die zulässige
 Herabsetzung aufstellt, ergibt sich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der
 eidgenössischen Steuerverwaltung, deren Höhe inner- halb des Rahmens im einzelnen Falle
 festzusetzen; Durch die Aufstellung einer, allgemeinen Richtlinie hiefür handelt sie dem
 AStB nicht zuwider und greift auch nicht in die Kompetenz des Gesetzgebers ein, sondern
 nimmt lediglich einen Teil der Beurteilung vorweg, die sie sonst im Einzelfalle
 vorzunehmen hätte. Freilich schränkt sie damit die Handhabung ihres Ermessens im
 einzelnen Falle ein; sie ,bleibt aber im Rahmen ihrer Befugnisse, wenn die Richtlinien den
 durch den AStB gegebenen Gesichtspunkten entsprechen, die sie ohnehin zu berück-
 sichtigen hätte. Das trifft jedenfalls insofern ZU; als die Skala das nach dem Willen des
 Gesetzgebers zu prämierende soziale Verhalten des Steuerpflichtigen zugrunde legt und als
 Massstab dafür das in lit. b selbst aufgestellte Kriterium, das Verhältnis der
 Sozialleistungen zur Lohnsumme, verwendet .. Wenn sich daraus auch eine gewisse
 Schematisierung ergibt, so :kann doch von Gesetzwidrigkeit oder Willkür keine Rede sein.
 Vollends unbegründet ist der weitere Vorwurf der Rekurrentin, die eidgenössische
 Steuerverwaltung habe die vom AStB angesetzte Höchstgrenze hinausgeschoben; denn die
 Skala. respektiert sowohl die Begrenzung auf e4teJJ, Viertel des Bundesrechtliohe
 Abgaben. N° 36. 203 Steuerbetrages als auch ,diejenige auf den Überschuss der
 Sozialleistungen über 5 % der Lohnsumme. Die Rekurrentin kritisiert die von der
 eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellte Skala. auch, inhaltlich und beanstandet
 namentlich, dass sie ausschliesslich das Verhältnis' der Sozialleistlingen zur Lohnsumme,
 nicht aber die Höhe der Löhne selbst berücksichtigt. Hierin liegt insofern ein richtiger Kern,
 als das soziale Ver- halten des Arbeitgebers nicht nur in den als solche bezeich- neten
 Sozialleistungen, sondern vor allem in der Höhe der bezahlten Löhne zum Ausdruck
 kommt. Angesichts der grossen Verschiedenheit der' Verhältnisse ist es jedoch sehr schwer,
 diese richtig zu beurteilen, zumal ein objek- tiver Massstab dafür fehlt. Nachdem Art. 11
 Abs. 4 lit. b ASI;ß selbst die Gewährung der Steuerherabsetzung vom Verhältnis zwischen
 Sozialleistungen und Lohnsumme abhängig macht, liegt es durchaus in seinem, Sinne,
 wenn die eidgenössische Steuerverwaltung auch bei der Be- messung ihrer Höhe hierauf
 abstellt. Darin kann weder ein Verstoss' gegen das Gesetz noch gegen die Rechts-
 gleichheit erblickt werden ; dieses einzige messbare Krite- rium wird ja gerade angewendet; um
 gleiche Verhältnisse gleich zu behandeln. Mag ihm auch eine gewisse Starr- heit anhaften
 und die Höhe der Löhne zu wenig berück .. si 37. 37. Urteil vom 2S. Oktober 11t4G 1. S.
 eidg. Steuerverwaltung gegen Personalfllrsorgestiftung der Firma H. und Basel-Stadt,
 Wehropfer-Rekurskommisslon. Wekropfer : Personalfürsorgestiftungen sind nur dann vom
 Wehr· opfer befreit. wenn ihr Vermögen dem FürBorgezweck aus- schliesslich dient.
 8acrifi,C6 pour la d6fense nationale: Les fondations en faveur du personnel ne sont
 exonerees du sacrifice pour Ia. dMense natio- nale que lorsque leur fortune sert

exclusivement au but d'assis- tance. 8acrifi,cio per la difeaa nazionale: Le fondazioni a favore deI personale SODO esonerate da! sacrificio, per Ia. difesa nazionale soltanto se la loro sostanza serve esclusivamente a scopo assi- stenziale. A. - Die Kollektivgesellschaft H. hat unter dem Namen PersonaHürsorgestiftung der Firma H. eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet und im Handelsregister eintragen lassen (Ziff. I der Stiftungsurkunde vom 27. De- zember 1939). Die Stiftung soll der Fürsorge für die Ange,;. stellen' der Firma H. und einer alHälligen Rechtsnac,h- folgerin dienen, insbesondere einerseits den Angestellten, die infolge Aufgabe des Geschäftes oder infolge von Be- triebseinschränkungen entlassen werden - über die ge- setzlichen oder vertraglichen Leistqngen der Arbeitgeberin hinaus - zusätzliche Zuwendungen zukommen lassen, und andererseits die Angestellten und ihre Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod schützen. In welchen Fällen und in welchem Ausmasse Leistungen gemacht werden, bestimmt allein der Stif- tungsrat (aus Ziff. II). Bei der Errichtung widmete die Firma H. der Stiftung einen Betrag von Fr. 400,000.- in Form einer Buchforderung, zu deren Verzinsung die Firma nicht verpflichtet sein sollte. Der Stiftungsrat wurde be- rechtigt erklärt, das Stiftungsvermögen nach freiem Er- messen « auch anderweitig anzulegen ohne indessen ver- antwdflich zu werden, wenn sich infolge dieser Tatsache irgellldweiche Verluste ergeben sollten ». Weitere Zuwen-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.